

Die 5 größten Irrtümer zum Kinderbetreuungsgeld

Irrtum 1

Männer haben nicht die gleichen Rechte wie Frauen

FAKT ist: Auch Väter haben einen Rechtsanspruch auf Karenz. Diese muss dem Arbeitgeber spätestens 3 Monate vor Antritt gemeldet und für mindestens 2 Monate vereinbart werden. Der Kinderbetreuungsgeldbezug kann zwischen den Eltern aufgeteilt werden. **Wichtig:** Der Bezug muss pro Elternteil mindestens 61 Tage am Stück dauern.

Irrtum 2

Kinderbetreuungsgeld und Karenz sind das Gleiche

FAKT ist: Bei der Karenz handelt es sich um den arbeitsrechtlichen Anspruch auf eine Dienstfreistellung gegen Entfall des Gehalts bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Das Kinderbetreuungsgeld ist hingegen eine Geldleistung des Krankenversicherungsträgers. **Wichtig:** Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld besteht eine Versicherung in der Krankenversicherung. Wird die Karenz länger vereinbart, als KBG bezogen wird, ist eine Selbst- oder Mitversicherung notwendig.

Irrtum 3

Das Kinderbetreuungsgeld-Modell ist für jeden Elternteil frei wählbar

FAKT ist: Die Wahl zwischen Kinderbetreuungsgeld-Konto und einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld ist bei Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Eine Änderung ist nur innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Erstantrag möglich.



Irrtum 4

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kann nur beantragt werden, wenn beide Elternteile die Voraussetzungen erfüllen

FAKT ist: Erfüllt nur ein Elternteil die Voraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld, muss der erstantragstellende Elternteil jedenfalls das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beantragen, um dem 2. Elternteil den Bezug des einkommensabhängigen KGB zu ermöglichen. Jener Elternteil, der die Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält eine Sonderleistung in der Höhe von 33,88 Euro täglich.

Irrtum 5

Ein kurzer Arbeitslosengeldbezug im Beobachtungszeitraum steht dem Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld nicht entgegen

FAKT ist: In den letzten 182 Tagen (ca. 6 Monate) vor dem Mutterschutz bzw. bei Vätern vor der Geburt des Kindes darf überhaupt keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld) bezogen werden. Ausnahme: Bildungsteilzeitgeld.

VIDEO-TIPP:

Kinderbetreuungsgeld einfach erklärt



Wichtige Tipps

für werdende Eltern

▪ 1.000 Euro Partnerschaftsbonus holen:

Pro Elternteil gibt es 500 Euro Bonus, wenn sie sich die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes mindestens im Verhältnis 40:60 aufteilen.

▪ Arbeiten neben der Kindererziehung zahlt sich aus:

Der erziehende Elternteil erhält für die ersten 4 Lebensjahre des Kindes eine Gutschrift am Pensionskonto. Jedes zusätzliche Monatseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze wird zur Beitragsgrundlage hinzugerechnet und führt zu einer höheren Gutschrift am Pensionskonto. Jede Stunde Erwerbsarbeit innerhalb der ersten 4 Jahre zahlt sich also mehrfach aus.

“ Treten Fragen auf, dann steht Ihnen unsere Beratung mit Rat & Hilfe zur Seite.

Peter Eder
AK-Präsident



▪ Regelmäßige Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge erhöhen das Wochengeld:

Wenn Sie vor Meldung der Schwangerschaft regelmäßig Überstunden geleistet und/oder Sonn- und Feiertagszuschläge erhalten haben, können diese bei der Berechnung des Wochengeldes von der Sozialversicherung berücksichtigt werden. **WICHTIG:** Achten Sie darauf, ob der Arbeitgeber dies in der Arbeits- und Entgeltbestätigung richtig ausgefüllt hat.

▪ Achtung beim Familienzeitbonus (= Geldleistung während der Familienzeit/des Papamonats):

Dieser darf erst beantragt werden, wenn Mutter und Kind aus dem Krankenhaus entlassen wurden und wieder ein gemeinsamer Hauptwohnsitz mit dem Vater besteht.



RAT & HILFE

Kinderbetreuungsgeld, Karenz & Co:

Die Sozialversicherungsberatung der Arbeiterkammer Salzburg gibt Ihnen gerne die Antworten auf die wichtigsten Fragen rund ums Elternsein. Gleich kontaktieren!

+43 (0)662 86 87-89

sozialversicherung@ak-salzburg.at

www.ak-salzburg.at



Impressum

Medieninhaber: Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg,
T: +43 (0)662 86 87, www.ak-salzburg.at; Inhalt: Mag.ª Ricarda Radlegger, Mag. Christian Epp
Bilder: ©matsu/stock.adobe.com; Grafik: Gabriele Galle; Druck: Eigenvervielfältigung
Stand: Juli 2022



WWW.AK-SALZBURG.AT



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN